

9 Tierernährung

Grundlage ist, dass diese für Nutztiere nach den Richtlinien bzw. Vorgaben für den ökologischen Landbau und dem Tierwohl erfolgt. Zugekaufte Futtermittel dienen zur Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen ebenfalls nach diesen Kriterien erzeugt worden sein. Die Fütterung ist so zu gestalten, dass das im eigenen Betrieb anfallendes Futter für die tierische Veredlung genutzt wird. Eine tiergerechte Fütterung beinhaltet eine bedarfsgerechte und angepasste Futterbereitstellung.

Mindestens 30 % der Futtermittel müssen aus dem eigenen Betrieb bzw. aus einer 100-prozentigen Betriebskooperation stammen, mit einer jährlichen Steigerung um 5 % bis 50 % erreicht sind. Falls das nicht möglich ist, kann in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen Produktionseinheiten, die Futtermittel und Einzelfuttermittel aus derselben Region verwenden, ein Zukauf erfolgen. Das betrifft auch Produktionseinheiten in Umstellung und Futtermittelunternehmen, die Futtermittel und Einzelkomponenten aus derselben Region verwenden.

Umstellungsware darf ebenfalls verfüttert werden und wird entsprechend angerechnet. Erfolgt ein Zukauf von anderen ökologischen Mischfutterbetrieben, die noch nicht von der BIO-Initiative zugelassen sind, muss eine entsprechende Freigabe eingeholt werden.

Die Region ist der Standort im Umkreis von max. 200 km entfernt, in dem sich der jeweilige Betrieb befindet.

Ist eine Futtermittellieferung nicht sichergestellt, kann der Zukauf mit vorheriger Genehmigung der Bio-Initiative übergangsweise auch aus den angrenzenden Bundesländern erfolgen. Auch hier gelten als Vorgabe die jeweiligen Anpassungen gesetzlicher Bestimmungen bzw. weitergehende Anforderungen. Futter im Bereich der Geflügelhaltung darf ausschließlich aus zugelassenen Mischfuttermittelbetrieben bezogen werden, die eine aktuelle Zulassung gem. den Vorgaben der Öko-Verordnung nachweisen.

In den Mischfuttermittelwerken ist nur die Produktion von Biofutter zulässig, bzw. es besteht eine physische Trennung zwischen biologischer und konventioneller Produktion.

Eingesetzte Vitamine, Spurenelemente und Ergänzungen müssen den Vorgaben der ökologischen Vorgaben entsprechen. Synthetische Wachstumsförderer und Stimulanzen, künstliche Farbstoffe sind nicht zugelassen.

9.1 Mastgeflügelfutter

Geflügelmastfutter besteht aus mindestens 65 % Getreide/Mais. Zudem sollte auch frisches, siliertes oder getrocknetes Raufutter angeboten werden. Die freie Aufnahme von Muschelschalen, Grit o. ä. ist zu gewährleisten. Soweit Futtermittel zur Eiweißaufwertung aus ökologischem Anbau in Menge und Qualität nicht ausreichend verfügbar sind, können konventionelle Futtermittel (Maiskleber, Kartoffeleiweiß) bis zu 5 % eingesetzt werden, solange die EU-Gesetzgebung dieses gestattet.

9.2 Schweinemastfutter

Es gelten die Vorgaben der Ökoverordnung, d.h. wirtschaftseigenes Grundfutter ist als Beifutter vorgeschrieben. Außerdem kommen Getreide, Körnerleguminosen, Kartoffeln, Rüben und Magermilchpulver in der Ration zum Einsatz. Darüber hinaus Nebenprodukte der Nahrungsmittelverarbeitung aus der pflanzlichen Produktion wie Ölpressekuchen, sofern damit eine ausgewogene Ration zusammengestellt werden kann. Konventionell erzeugte Futtermittel sind nicht erlaubt. Alle verwendeten Futtermittel müssen auf der Futtermittel-Positivliste (DLG) ¹ der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau stehen.

Bei der Fütterung von Sauen ist eine ausreichende Eiweißversorgung über Körnerleguminosen in der Kraftfuttermischung und größere Mengen Raufutter möglich. Die Ration für säugende Sauen sollte bezüglich der Eiweißversorgung durch Eiweißträger mit hohen Methioningehalten ergänzt werden.

¹ <https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/themen/tierhaltung/positivliste-fuer-einzelfuttermittel>